

Reglement zur Reduktion von flugbedingten CO₂-Emissionen

vom 12.05.2021

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt das folgende Reglement zur Reduktion der flugbedingten CO₂-Emissionen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Reduktion der CO₂-Emissionen als strategisches Ziel

§ 1. Die Fakultät für Psychologie anerkennt die Wichtigkeit, ihre wissenschaftlichen und akademischen Aktivitäten nachhaltig zu gestalten.

§ 2. Dieses Reglement wird durch die Fakultätsversammlung verabschiedet. Der Fakultätsausschuss prüft das Reglement jährlich und schlägt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universität Anpassungen zu Händen der Fakultätsversammlung vor. Die Prüfung der CO₂-Emissionen obliegt der Geschäftsführung.

§ 3. Das Ziel der Nachhaltigkeit soll unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Fakultät und der Nachwuchsförderung verfolgt werden.

Zielvorgaben, Gültigkeit und Monitoring

§ 4. Die Fakultät für Psychologie setzt sich die Reduktion der flugbedingten CO₂-Emissionen um 50% zum Ziel. Die konkrete Zielvorgabe berechnet sich am 3-jährigen Durchschnitt der flugbedingten CO₂-Emissionen für die Jahre 2017–2019.

§ 5. Die Fakultät für Psychologie orientiert sich an den Vorgaben der Universität Basel¹ und setzt zur Zielerreichung grundsätzlich die Massnahmen «Zug statt Flug», «Reiseorganisation» und «Flugrichtlinien» um. Alle Abteilungen können eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung ihrer Gruppierungen und deren spezifischen Bedürfnisse, weiterführende Massnahmen erlassen.

² Jede Abteilung ist selbst für die Wahl und Umsetzung ihrer Massnahmen verantwortlich.

§ 6. Die flugbedingten CO₂-Emissionen der Abteilungen werden jährlich durch die Geschäftsführung erfasst, im Fakultätsausschuss und der Fakultätsversammlung kommuniziert.

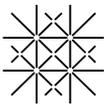
II. Massnahmen zur Reduktion der flugbedingten CO₂-Emissionen

Reiseorganisation

§ 7. Angehörige der Fakultät für Psychologie ergreifen bei der Reiseorganisation Massnahmen zur Reduktion der flugbedingten CO₂-Emissionen. Diese umfassen unter anderem die Berücksichtigung der Destination (nah vor fern), die Bevorzugung einer online-Teilnahme und die Wahl der Transportmittel (Zug statt Flug, Bevorzugung von Direktflügen, Zug statt Auto).

§ 8. Die Fakultät für Psychologie anerkennt den Grundsatz, dass die online-Teilnahme ihrer Angehörigen an externen Veranstaltungen eine Zeit- und Kostenersparnis darstellt. Angehörige der Fakultät für Psychologie sind aufgefordert, die online-Teilnahme an externen Veranstaltungen einer Teilnahme vor Ort vorzuziehen. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei welchen die Regel «Zug statt Flug» angewendet werden kann oder bei welchen keine online-Teilnahme möglich ist. Über Ausnahmen wird selbstverantwortlich auf Abteilungsebene entschieden.

¹ Fachstelle für Nachhaltigkeit (2021): <https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Generalsekretariat/Nachhaltigkeit/Campus/Flugreisen.html>



§ 9. Bei der Organisation von Veranstaltungen mit externen Referierenden sollen dieselben Grundsätze angewendet werden, wie für die Reisetätigkeit der Angehörigen der Fakultät. Die online-Teilnahme externer Referierender soll als gleichwertige Option angeboten werden.

§ 10. Bei der Organisation von Arbeits- und Projektsitzungen mit externen Personen soll prioritär die online-Teilnahme vorgeschlagen werden. Über Ausnahmen wird auf Abteilungsebene selbstverantwortlich entschieden.

Zug statt Flug

§ 11. Angehörige der Fakultät für Psychologie führen Flugreisen nach Möglichkeit nur dann durch, wenn das Reiseziel nicht innerhalb von 8 Stunden mit dem Zug oder mit dem Schlafwagen erreichbar ist.

² Für Zugreisen, welche einen Flug ersetzen, wird generell die 1. Klasse und/oder eine Buchung im Schlafwagen vergütet. Die Benutzung eines Autos anstelle von öffentlich Verkehrsmitteln als Alternative zu Flugreisen ist nicht vorgesehen.

§ 12. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Es gelten die Personalordnung sowie speziell für Gruppierungen erlassene Bestimmungen betr. Arbeitszeit und Dienstreisen.

Reduktion der flugbedingten CO₂-Emissionen

§ 13. Das spezifische CO₂-Kontingent «50% der flugbedingten CO₂-Emissionen» pro Abteilung wird jährlich auf Basis des dreijährigen Durchschnitts der flugbedingten CO₂-Emissionen der Fakultät über die Jahre 2017–2019 und in Abhängigkeit der jeweiligen strukturellen Grösse der Abteilung durch die Geschäftsführung berechnet.

² Über- oder unterschreiten Abteilungen das abteilungsspezifische CO₂-Kontingent, wird das jeweilige Betriebsbudget des folgenden Jahres um eine *Carbon Tax* von CHF 200 pro Tonne bis zu einer Summe von maximal CHF 2'000 angepasst.

³ Das CO₂-Kontingent der Fakultät und der betreffenden Abteilungen wird aufgrund aktueller Drittmittelstellen durch die Geschäftsführung für das kommende Jahr angepasst, wobei ein Stellenprozent einem CO₂-Kontingent von 13 Kilogramm entspricht.

⁴ Gleichermassen wird das CO₂-Kontingent der Fakultät und der betreffenden Abteilungen bei allfälligen drittmittel-geförderten Projekten und Mobilitätsstipendien auf Antrag an die Geschäftsführung angepasst.

§ 14. Die Fakultät unterhält einen Fonds zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrprojekten, welcher durch die *Carbon Tax* geäuft wird. Anlässlich einer jährlichen Ausschreibung können Bewerbungen inklusive Beleg der Nachhaltigkeit an die Geschäftsführung gerichtet werden. Über die Verwendung der *Carbon Tax* entscheidet abschliessend die Fakultätsversammlung auf Antrag des Fakultätssauschusses.

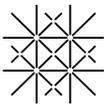
§ 15. Angehörige der Fakultät verpflichten sich, für jeden Flug eine CO₂-Kompensation durchzuführen.

§ 16. Die Übertragung von CO₂-Kontingenten zwischen Jahren und Abteilungen ist möglich.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen des Reglements

§ 17. Änderungen dieses Reglement bedürfen, vorbehaltlich der Vorgaben der Universität Basel, eine Bestätigung durch die Fakultätsversammlung.



Ausführungsbestimmungen

§ 18. Es gelten alle weiteren Reglemente der Universität Basel, die Flugreisen bzw. CO₂-Emissionen thematisieren. Bei widersprüchlichen Vorgaben gelten automatisch jene der hierarchisch höheren Stufe, wobei die anderen Vorgaben dieses Reglements bestehen bleiben.

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung vom 12.05.2021.